

Fördermittelnnews November 2020

Staffelung bei Leasing e-mobilität ab 16. November 2020

Hier finden Sie für Ihre Kunden weitere interessante Förderungen zu dem Thema. Bitte beachten Sie auch die Förderung für Gesundheits- und Sozialwesen am Ende.

Die neue Richtlinie für den Umweltbonus wird am 5. November 2020 veröffentlicht und tritt knapp zwei Wochen später am 16. November 2020 in Kraft. Wesentliche Neuerungen sind gestaffelte Fördersätze beim Leasing sowie die Möglichkeit, den Umweltbonus mit einer weiteren Förderung zu kombinieren.

Möglichkeit der kombinierten Förderung

Mit der neuen Richtlinie erhalten Antragssteller die Möglichkeit, den Umweltbonus mit einer weiteren öffentlichen Förderung zu kombinieren. Voraussetzung hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Fördermittelgeber und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). Diese Vereinbarung legt fest, wie die unterschiedlichen Förderprogramme ineinandergreifen und stellt sicher, dass die haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Ab dem 16. November kann der BAFA Umweltbonus mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:

- den Förderrichtlinien **Elektromobilität** und **Markthochlauf NIP2** des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- sowie dem Sofortprogramm „**Saubere Luft**“ und dem Flottenaustauschprogramm „**Sozial und Mobil**“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU).

Es wird angestrebt, die Fördermöglichkeiten durch weitere Vereinbarungen zu erweitern. Eine fortlaufend aktualisierte Übersicht der Fördermöglichkeiten auf der BAFA Webseite bereitgestellt.

Gestaffelte Förderung beim Leasing

Mit der neuen Richtlinie wird beim Leasing die Höhe der Förderung abhängig von der Leasingdauer gestaffelt. Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten weiterhin die volle Förderung. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Für das Leasing reiner E-Autos gilt zukünftig:

Staatlicher Anteil der Förderung Staatlicher Anteil der Förderung

Leasingdauer	Staatlicher Anteil der Förderung	
	wenn Nettolistenpreis unter 40.000 Euro	wenn Nettolistenpreis über 40.000 Euro
6-11 Monate	750,00 Euro	625,00 Euro
12-23 Monate	1.500,00 Euro	1.250,00 Euro
über 23 Monate	3.000,00 Euro	2.500,00 Euro

Für das Leasing von außen aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge gilt zukünftig:

Staatlicher Anteil der Förderung Staatlicher Anteil der Förderung

Leasingdauer	wenn Nettolistenpreis	wenn Nettolistenpreis
	unter 40.000 Euro	über 40.000 Euro
6-11 Monate	562,50 Euro	468,75 Euro
12-23 Monate	1.125,00 Euro	937,50 Euro
über 23 Monate	2.250,00 Euro	1.875,00 Euro

Hinzu kommt jeweils ein Herstelleranteil in gleicher Höhe. Der Bundesanteil wird zudem befristet bis zum 31. Dezember 2021 als Innovationsprämie verdoppelt.

Neue Förderung Gesundheits- und Sozialwesen

Förderung Batterieelektrischer Fahrzeuge Die förderfähigen Ausgaben der Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges (BEV) sowie die Fördersumme betragen pauschal 10.000,00 €.

Förderung der Ladeinfrastruktur

- Die förderfähigen Ausgaben einer Wallbox (AC) bis 22 kW betragen pauschal 1.500,00 €.
- Die förderfähigen Ausgaben einer Ladesäule (AC) bis 22 kW betragen pauschal 2.500,00 €.